

Das Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12g wird folgender § 12h eingefügt:

„§ 12h

Marktgestützte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, für ihr jeweiliges Netz in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren folgende Systemdienstleistungen zu beschaffen, soweit diese für einen sicheren, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb erforderlich sind:

1. Dienstleistungen zur Spannungsregelung,
2. Trägheit der lokalen Netzstabilität,
3. Kurzschlussstrom,
4. dynamische Blindstromstützung,
5. Schwarzstartfähigkeit und
6. Inselbetriebsfähigkeit.

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben diese Systemdienstleistungen nur zu beschaffen, soweit sie diese in ihrem eigenen Netz benötigen und die Systemdienstleistungen nicht bereits durch die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung für das gesamte Netz beschafft werden. Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 gilt nicht für Systemdienstleistungen aus vollständig integrierten Netzkomponenten.

(2) Die Regulierungsbehörde kann nach § 29 eine Ausnahme von der Verpflichtung festlegen, die Systemdienstleistungen nach Absatz 1 marktgestützt zu beschaffen, wenn die marktgestützte Beschaffung einer Systemdienstleistung wirtschaftlich nicht effizient ist; sie kann auch einzelne Spannungsebenen ausnehmen. Erstmals trifft sie Entscheidungen über Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2020 ohne Anhörung. Gewährt sie eine Ausnahme, überprüft sie ihre Einschätzung spätestens alle drei Jahre und veröffentlicht das Ergebnis.

(3) Soweit die Regulierungsbehörde keine Ausnahme nach Absatz 2 festlegt, hat sie die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der jeweiligen Systemdienstleistung, vorbehaltlich des Absatzes 4, nach § 29 festzulegen. Die Spezifikationen und Anforderungen müssen sicherstellen, dass sich alle Marktteilnehmer wirksam und diskriminierungsfrei beteiligen können. Dies schließt Anbieter erneuerbarer Energien, dezentraler Erzeugung, von Laststeuerung und Energiespeicherung sowie Anbieter ein, die in der Aggregation tätig sind. Die Spezifikationen und Anforderungen sollen sicherstellen, dass die marktgestützte Beschaffung der jeweiligen Systemdienstleistung nicht zu einer Reduzierung der Einspeisung vorrangberechtigter Elektrizität führt. Die Spezifikationen und Anforderungen wirken auf eine größtmögliche Effizienz der Beschaffung und des Netzbetriebs hin.

(4) Statt einer Festlegung nach Absatz 3 kann die Regulierungsbehörde die Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen auffordern, jeweils gemeinsam Spezifikationen und Anforderungen in einem transparenten Verfahren, an dem alle relevanten Netznutzer und Betreiber von Elektrizi-

tätsversorgungsnetzen teilnehmen können, zu erarbeiten und zu überarbeiten. Diese Spezifikationen und Anforderungen sind der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen; dabei gelten die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 2 bis 5 entsprechend. Die Regulierungsbehörde hat von ihr genehmigte Spezifikationen und Anforderungen zu veröffentlichen.

(5) Die Verpflichtungen zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen nach Absatz 1 sind ausgesetzt, bis die Regulierungsbehörde die Spezifikationen und technischen Anforderungen erstmals nach Absatz 3 festgelegt oder nach Absatz 4 genehmigt hat.

(6) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, alle erforderlichen Informationen auszutauschen und sich untereinander abzustimmen, damit die Ressourcen optimal genutzt sowie die Netze sicher und effizient betrieben werden und die Marktentwicklung erleichtert wird.

(7) Hat die Regulierungsbehörde für Systemdienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine Ausnahme nach Absatz 2 festgelegt oder, sofern sie von einer Ausnahme abgesehen hat, noch keine Spezifikationen und technischen Anforderungen nach Absatz 3 festgelegt oder nach Absatz 4 genehmigt, sind die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen berechtigt, Betreiber von Erzeugungsanlagen zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit ihrer Anlagen zu verpflichten, sofern andernfalls die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet wäre. Im Falle der Inanspruchnahme nach Satz 1 kann der Betreiber der Erzeugungsanlage eine angemessene Vergütung geltend machen, die entsprechend § 13c Absatz 1 bestimmt wird. § 13c Absatz 5 gilt entsprechend.“

2. In § 110 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die §§ 14a“ durch die Angabe „die §§ 12h, 14a“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 12 h neu)

Mit der Vorschrift werden die Artikel 31 Absatz 6 bis 8 und 40 Absatz 5 und 6 i.V.m. Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Danach sind Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verpflichtet, nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen. Eine solche Verpflichtung existiert im nationalen Recht bisher nicht. Die hier betroffenen Systemdienstleistungen werden bisher hauptsächlich über technische Anschlussregeln in Netzanschlussverträgen, über bilaterale Verträge mit einzelnen Kraftwerken und aus eigenen Netzbetriebsmitteln der Netzbetreiber beschafft.

Ziel der Vorschrift ist es, die Erbringung der Systemdienstleistungen durch die Einführung von transparenten und diskriminierungsfreien Märkten für alle Marktteilnehmer zu öffnen. Dabei muss ein sicherer, zuverlässiger und effizienter Netzbetrieb gewahrt bleiben. Notfallmaßnahmen wie der spannungsbedingte Redispatch können weiterhin eingesetzt werden. Die Regulierungsbehörde kann Ausnahmen von einer marktgestützten Erbringung der Systemdienstleistungen vorsehen, sofern sie Märkte für wirtschaftlich nicht effizient hält. Auch dann müssen die Beschaffungsverfahren aber transparent und diskriminierungsfrei

sein. Das ergibt sich aus dem Zweck der EU-Richtlinie. Aus Effizienzgründen sollten Netzbetreiber Systemdienstleistungen auch nur dann aus eigenen Netzbetriebsmitteln beschaffen, wenn dies wirtschaftlicher ist, als die Erbringung durch Marktteilnehmer.

Zu Absatz 1

Der Begriff der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen aus der EU-Richtlinie wird nicht vollständig übernommen, da dieser die physikalischen Eigenschaften der gemeinten Systemdienstleistungen nicht adäquat abbildet. Stattdessen listet die Vorschrift die Systemdienstleistungen einzeln auf. Auch bei diesen Begriffen werden nicht unmittelbar die Begriffe des Artikels 2 Nr. 49 übernommen. Stattdessen werden Begriffe verwendet, die in Deutschland für die Systemdienstleistungen üblich sind und die bereits in anderen EU-Rechtsakten verwendet und definiert werden. Inhaltlich soll damit nicht von der EU-Richtlinie abgewichen werden.

Die Verteilnetzbetreiber beschaffen die Systemdienstleistungen nur, soweit sie für diese in ihrem Netz benötigen und sie nicht bereits durch die Übertragungsnetzbetreiber für das gesamte Netz beschafft werden. So findet z.B. der heutige Netzwiederaufbau grundsätzlich unter Leitung und Verantwortung der Übertragungsnetzbetreiber statt.

Eine eigene Beschaffung von Schwarzstartfähigkeit durch die Verteilernetzbetreiber für ihre jeweiligen Netze kommt nur in Betracht, sofern hierdurch ein schnellerer und ebenso sicherer und kosteneffizienter Netzwiederaufbau für einen substantiellen Teil des Versorgungsgebietes gewährleistet wird und die Maßnahmen auch im Konzept des Übertragungsnetzbetreibers dienlich sein können.

Eine Störung des regelzonenweiten Netzwiederaufbaus muss ausgeschlossen sein.

Das Gleiche gilt für die Inselnetzfähigkeit von elektrischen Verteilernetzen. Auch diese darf die Stabilität oder den Wiederaufbau von Übertragungsnetzen nicht stören und ist auf Verlangen auszusetzen oder anzupassen, sofern der Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes dies erfordert.

Die Trägheit der lokalen Netzstabilität ist weiterhin nur von den Übertragungsnetzbetreibern zu beschaffen

Eine Dienstleistung zur Spannungsregelung nach Absatz 1 Nr. 1 ist eine Regelung mit dem Ziel bei schnellen (dynamische) und langsamen (quasistationäre) Spannungsänderungen einen vom Netzbetreiber vorgegebenen Spannungs- oder Blindleistungswert am Netzverknüpfungspunkt, an den Knotenpunkten der Drehstromleitungen oder HGÜ-Systeme, an Transformatoren oder an anderen Vorrichtungen zu erhalten. Abzugrenzen davon ist die Einspeisung eines Blindstromes oder Kurzschlussstromes im Fehlerfall. Die Ausreglung einer veränderten Blindleistungsbilanz durch Fahrplansprünge oder nach (n-1)-Fällen wird der Spannungsregelung zugeordnet.

Trägheit der lokalen Netzstabilität nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine inhärente oder regelungstechnisch umgesetzte Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht, um eine, gegebenenfalls auch nur lokale, Überschreitung von Grenzwerten der Frequenzhaltung, die für die Netzstabilität kritisch sein kann, zu verhindern. Unter inhärente Reaktionen ist insbesondere die Momentanreserve sowohl aus Synchronmaschinen (Schwungmasse) als auch aus netzbildenden Umrichtern (synthetische Schwungmasse) zu verstehen, die das Ziel hat, Frequenzgradienten zu begrenzen. Die Momentanreserve reagiert dabei unverzüglich auf kurzzeitige Änderungen des Spannungswinkels, wirkt dem Wirkleistungsungleichgewicht

entgegen und begrenzt den Frequenzgradienten im Ursprung. Unter die regelungstechnisch umgesetzte Reaktion fallen regelungsbasierte Wirkleistungsänderungen, welche verzögert zur Stützung der Frequenz beitragen. Davon abzugrenzen ist Regelleistung.

Unter Kurzschlussstrom nach Absatz 1 Nr. 3 ist insbesondere der Anfangskurzschlusswechselstrom zu verstehen. Das ist die Fähigkeit von Anlagen, im Falle eines Kurzschlusses im Netz unverzögert einen Strom zu liefern, der dazu beiträgt, Schutzsysteme von Anlagen auszulösen. Bei Synchrongeneratoren ist dies eine inhärente Eigenschaft. Auch wechselrichterbasierte Anlagen können bei entsprechender technischer Auslegung einen Kurzschlussstrom einspeisen.

Dynamischer Blindstromstützung nach Absatz 1 Nr. 4 ist die Einspeisung eines Stroms aus nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen (darunter fallen auch nichtsynchrone Speicher) oder einem HGÜ-System während einer durch einen elektrischen Fehler verursachten Spannungsabweichung, die dazu dient, einen Fehler von Netzschutzsystemen im Anfangsstadium zu erkennen und die Aufrechterhaltung der Netzspannung zu unterstützen.

Unter Schwarzstartfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 ist die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher) zu verstehen, ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegeben falls mit Hilfe einer Hilfsstromquelle, aus einem vollständig abgeschaltetem Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder hochzufahren.

Inselbetriebsfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 ist die Fähigkeit zur Regelung von Spannung und Frequenz bei dem unabhängigen Betrieb eines ganzen Netzes oder eines Teils eines Netzes, das nach der Trennung vom Verbundnetz isoliert ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es der Regulierungsbehörde, bei einzelnen Systemdienstleistungen oder in einzelnen Spannungsebenen auf die Einführung eines Marktes zu verzichten, wenn ein Markt wirtschaftlich nicht effizient ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Systemdienstleistung bereits als inhärente Eigenschaft von Erzeugungsanlagen erbracht wird und ein darüber hinaus gehender Bedarf nicht besteht. Aufgrund der sich ändernden Erzeugungslandschaft und einer wachsenden Akteursvielfalt in den nächsten Jahren ist zu erwarten, dass sich auch der Bedarf bei den Systemdienstleistungen und die potenzielle Anbieterstruktur ändern werden. Es könnte daher erforderlich werden, in Bereichen in denen aktuell noch kein Bedarf besteht, zukünftig eine marktgestützte Beschaffung einzuführen. Daher soll die Regulierungsbehörde ihre Entscheidung regelmäßig überprüfen. Erstmalig sollen die Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt werden, damit zügig feststeht, bei welchen Systemen marktgestützte Beschaffungssysteme zu erarbeiten sind. Aufgrund der knappen gesetzlichen Frist sollen die Ausnahmen ohne Anhörungen festgelegt werden (§ 28 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG).

Zu Absatz 3

Soweit die Regulierungsbehörde keine Ausnahme nach Absatz 2 vorgesehen hat, regelt Absatz 3, wie die Spezifikationen für den jeweiligen Markt und die dazugehörigen technischen Anforderungen festgelegt werden. Die Regulierungsbehörde kann die Spezifikationen und Anforderungen nach Satz 1 selbst festlegen oder diese nach Absatz 4 von den Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetze erarbeiten lassen. Das Verfahren zur Festlegung muss nach Satz 2 transparent sein und allen Netznutzern die Möglichkeit geben, sich zu beteiligen. Satz 3 soll sicherstellen, dass nur solche Ausgestaltungen möglich sind, die zukunftsfähig sind und nicht zu einer Blockade von Innovationen durch alte Tech-

nologien oder eine Erhöhung der Mindesterzeugung aus fossilen Kraftwerken führen.

Die Spezifikationen und Anforderungen sollen nach Satz 4 so ausgestaltet werden, dass eine eventuelle Erhöhung des netztechnisch erforderlichen Minimums im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 5 EnWG (ab 1. Oktober 2021 Satz 2) nur erfolgt, wenn dadurch eine vorrangberechtigte Einspeisung, insbesondere von Strom aus Erneuerbaren Energien, nicht zusätzlich reduziert werden muss. Fossile Kraftwerke können weiterhin als Blindleistungsquelle agieren, wenn eine Bereitstellung von Blindleistung ohne Wirkleistungseinspeisung möglich ist.

Satz 5 soll sicherstellen, dass die Regulierungsbehörde und die Netzbetreiber den Effizienzgesichtspunkten bei der Anwendung der Vorschriften die erforderliche Aufmerksamkeit widmen.

Absatz 4

Die Regulierungsbehörde kann auf eine Festlegung nach Absatz 3 dauerhaft oder vorübergehend verzichten und stattdessen nach Absatz 4 die erforderlichen Spezifikationen und Anforderungen von den Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetze gemeinsam erarbeiten lassen. In diesem Fall sind die Spezifikationen und Anforderungen der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Für die Genehmigungsvoraussetzungen gelten die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 2 bis 5 entsprechend. Die Regulierungsbehörde hat von ihr genehmigte Spezifikationen und Anforderungen zu veröffentlichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der Verpflichtung nach Absatz 1, bis die Regulierungsbehörde die Beschaffungssysteme erstmals festgelegt oder genehmigt hat. Dies ermöglicht Rechtssicherheit bis zur Festlegung und gewährleistet, dass das Festlegungsverfahren transparent und partizipatorisch durchgeführt werden kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Zusammenarbeit der Netzbetreiber. Bereits heute werden Systemdienstleistungen auch aus vor- und nachgelagerten Netzen beschafft. Diese Kooperationen sind auszubauen, sofern sie wirtschaftlichere Alternativen darstellen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt den ordnungsrechtlichen Rahmen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch schwarzstartfähige Anlagen für den Fall, dass eine Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung festgestellt werden muss oder dass Spezifikationen und technischen Anforderungen noch nicht festgelegt worden sind. Da es sich um regionale Netzdienstleistungen handelt, kann der Fall eintreten, dass es regional kein wirtschaftlich angemessenes Angebot gibt. Bei der Schwarzstartfähigkeit handelt es sich um das Kernstück der Krisenvorsorge, um im Fall eines Blackouts die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu können. Daher ist in diesen Fällen eine Heranziehung technisch geeigneter Anlagen auch verhältnismäßig und angemessen. Anlagenbetreiber sind für alle Kosten, die durch die Vorhaltung der Systemdienstleistung entstehenden Mehrkosten zu entschädigen. Dies wird durch die entsprechende Anwendung der Vergütungsregelung in der Netzreserve in § 13c Absatz 1. gewährleistet. Dadurch sind dem Anlagenbetreiber im Falle der Inanspruchnahme Betriebsbereitschaft- und Erzeugungsauslagen sowie ein anteiliger Werteverbrauch zu erstatten. Die daraus beim Netzbetreiber entstehenden Kosten können entsprechend § 13c Absatz 5 auf Grundlage einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu verfahrensregulierten Kosten erklärt werden.

Zu Nummer 2 (§ 110 Absatz 1 Satz 1)

Mit der Einfügung des § 12h wird Artikel 38 Absatz 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Danach können Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen von der Verpflichtung freigestellt werden, bestimmte Systemdienstleistungen marktgestützt zu beschaffen.